



Stand der »Ala«-Anzeigen-Gesellschaft, Berlin

tragsleistung vereinbart oder als bloße Erläuterung einer Offerte anzusehen sei. In jenem Falle hatte der Kläger eine Skizze für die Ausführung eines Herrenzimmers geliefert und selbst im Prozesse erklärt, daß die Skizze nur zur Erläuterung seiner Offerte dienen sollte. Eine andere Entscheidung, Bd. 20 S. 205, bezieht sich auf Bauzeichnungen und führt aus: »Würde die beklagte Unternehmerin die Bauzeichnungen dazu benutzt haben, um sich über die Art und die Kosten der Bauausführung im allgemeinen zu unterrichten, so hätten diese selbständige Bedeutung für sie gehabt und dies wäre ein Anhaltspunkt, um einen besonderen Werkvertrag darüber anzunehmen.«

Ich führe diese Entscheidungen an, um Ihnen zu zeigen, daß in diesen wie auch in anderen Fällen nur die besonderen Umstände des Einzelfalles Anlaß dazu gegeben haben, den Vergütungsanspruch für die Skizzen, Bauzeichnungen und dergleichen zu verneinen und daß es nicht richtig ist, wenn häufig die Behauptung aufgestellt wird, die Rechtsprechung gehe im allgemeinen dahin, für Skizzen könne keine Vergütung beansprucht werden.

VIII. Wenn aber danach das Ergebnis gezogen werden darf, daß Skizzen als Gegenstand eines besonderen Werkvertrages vereinbart werden können und daß mangels ausdrücklicher Abrede aus den Umständen zu entnehmen ist, ob der Wille der

Parteien dahin zielte, so folgt daraus doch nicht etwa, daß damit die Skizze zum fertigen Werk gestempelt werde. Das Gesetz führt vielmehr nur zu der Folgerung, daß dasjenige, was zum Gegenstand eines besonderen Werkvertrages gemacht wurde, auch besonders zu bezahlen ist. Die Bedeutung des Arbeitserfolges für den wirtschaftlichen Werdegang wird dadurch nicht berührt. Die Skizze bleibt also Vorarbeit zu einem druckfertigen, zur Vervielfältigung bestimmten und geeigneten Werk, das gemeinhin als Entwurf bezeichnet wird.

a) Wirtschaftlich drückt sich dies darin aus, daß das Skizzenhonorar auf den Preis für den Entwurf angerechnet wird und zwar entweder ausdrücklich, oder durch entsprechend billigere Preisstellung für den letzteren. Daraus erklärt es sich, daß Streit um ein Skizzenhonorar überhaupt nur entsteht, wenn der Auftrag zum Entwurf ausbleibt.

b) Aber auch rechtliche Folgerungen sind daraus abzuleiten: Der Besteller erwirbt nämlich keinerlei Verfügungsrecht über die Skizze, er darf sie weder behalten und z. B. seiner Sammlung einverleiben, noch veräußern, er darf sie vor allem auch nicht durch einen anderen zum Entwurf ausführen lassen oder vervielfältigen: in der Rechtssprache heißt das, ein Urheberrecht an der Skizze erwirbt der Besteller durch seine Bezahlung nicht, aber auch kein Eigentum an der Zeichnung als einer körperlichen Sache.